

2. Kann aus § 51 Gew.D. Entschädigung verlangt werden, wenn ein Gewerbebetrieb, dessen Eröffnung gestattet worden ist, nachträglich deshalb unterfagt wird, weil er nach baupolizeilichen Vorschriften an der gewählten Stelle nicht hätte gestattet werden dürfen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1901 i. S. H. u. G. (Kl.) w. sächs. Staatsfiskus (Bekl.). Rep. VI. 185/01.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem sächsischen Dorfe G. bestand seit 1894 eine Ortsbauordnung, in welcher in § 26 bestimmt war, daß in gewissen in dem Bebauungsplane vorgesehenen Straßen nur villenartige Gebäude nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden errichtet werden dürfen. Die Kläger erwarben im Jahre 1895 ein Grundstück an einer dieser Straßen und errichteten darauf zwei Gebäude, die nach ihrer äußeren Gestaltung der erwähnten Vorschrift entsprachen; es wurden auch die Bauzeichnungen von der Baupolizeibehörde — Amtshauptmannschaft Pirna — genehmigt. In dem einen der Gebäude richteten die Kläger eine Kehlleistenfabrik ein, bei der sie außer anderen Maschinen eine Kehl Hobelmaschine und eine Kreissäge, die durch Elektrizität getrieben wurden, verwendeten; sie meldeten auch ihre Absicht, die Kehlleistenfabrikation zu betreiben, vor Eröffnung des Betriebes bei der Gewerbepolizeibehörde an. Das starke Geräusch, das durch die gebrauchten Maschinen verursacht wurde, und der durch die Feuerungsanlagen erzeugte Rauch veranlaßten mehrere Nachbarn zu Beschwerden bei der Amtshauptmannschaft; die von dieser getroffenen Anordnungen vermochten indes die Belästigung der Nachbarn nicht genügend zu

beseitigen. Diese verlangten deshalb schließlich, unter der Behauptung, daß die ganze Anlage gegen § 26 der Ortsbauordnung verstoße, die Unterjagung des Betriebes. Die Amtshauptmannschaft gab diesem Antrage jedoch nicht statt, und die Kreishauptmannschaft Dresden, deren Entscheidung von den Nachbarn angerufen wurde, entschied in gleichem Sinne, wobei sie aussprach, aus § 26 der Ortsbauordnung sei nicht zu entnehmen, daß auf dem davon betroffenen Terrain in äußerlich villenähnlichen Gebäuden Gewerbe der in Frage stehenden Art nicht betrieben werden dürften. Die belästigten Nachbarn wandten sich darauf an das sächsische Ministerium des Inneren, und dieses entschied dahin, es hätte die Genehmigung zum Betriebe der Fabrik nach § 26 der Ortsbauordnung nicht erteilt werden dürfen, da die dort getroffene Bestimmung dahin zu verstehen sei, daß in dem betreffenden Ortsteile nur Gebäude errichtet werden dürften, die nicht bloß nach ihrer Gestaltung und Größe, sondern auch nach der Art ihrer Benutzung den Charakter des Ortsteiles als einer Garten- und Gartenhausanlage, der ihm habe gewahrt bleiben sollen, nicht beeinträchtigten. Infolge dieser Entscheidung wurde der Weiterbetrieb der Fabrik von der Amtshauptmannschaft unterjagt.

Die Kläger erhoben infolgedessen Anspruch auf Schadenersatz gegen den sächsischen Staatsfiskus, wobei sie sich in erster Instanz allein auf § 51 Gew.O., in zweiter Instanz aber zugleich darauf beriefen, daß nach den insoweit bestehenden Landesgesetzen die Entscheidung der Kreishauptmannschaft Dresden eine endgültige, das Ministerium des Inneren also nicht zuständig gewesen sei, diese Entscheidung aufzuheben oder abzuändern; das Vorgehen des Ministeriums wollten sie deshalb als einen unzulässigen, den Staat zum Schadenersatz verpflichtenden Eingriff in ihr Vermögen angesehen wissen.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen; das Berufungsgericht verneinte, daß der Klagenanspruch aus § 51 Gew.O. abgeleitet werden könne; im übrigen ließ es dahingestellt, ob das Ministerium durch seine Entscheidung die ihm durch die sächsischen Gesetze gezogenen Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten habe, da, wenn dies auch anzunehmen sein sollte, der Anspruch der Kläger auf Schadenersatz nur begründet sein würde, wenn die Entscheidung des Ministeriums als grobe Fahrlässigkeit anzusehen wäre, was keineswegs der Fall sei.

Die von den Klägern eingelegte Revision, die lediglich Verletzung des Gewerberechtes rügte, wurde zurückgewiesen aus den nachfolgenden Gründen:

... „Der § 51 Gew.O. setzt voraus, daß die in Frage stehende gewerbliche Anlage im Einklange mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und zwar sowohl mit den speciell gewerberechtlichen, als auch mit denjenigen, die sich aus partikularrechtlichen Bestimmungen ergeben, durch welche für gewisse Ortsteile aus Rücksicht auf deren örtliche Gestaltung die Errichtung von gewerblichen Anlagen ausgeschlossen oder Beschränkungen unterworfen wird (vgl. in letzterer Beziehung das Urteil des erkennenden Senates vom 18. März 1901, Rev. VI. 332/00)¹, errichtet worden ist,

vgl. Reger, Entsch. der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 5 S. 413; Jurist. Wochenchr. 1894 S. 577 Nr. 7; Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 13. Juni 1892, bei Marcinowski, Gewerbeordnung 6. Aufl. S. 159 Bem. 4, und bestimmt, daß auch bezüglich einer solchen Anlage die Fortbenutzung durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt werden könne, wenn sich ergibt, daß der Fortbetrieb überwiegende Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl mit sich bringe. Für den Fall, daß die Behörde von diesem Rechte Gebrauch macht, wird dem Besitzer der Anlage ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf Entschädigung zugesprochen.

Ein Fall, wie ihn § 51 hiernach im Auge hat, liegt unzweifelhaft nicht vor. Allerdings hat die Amtshauptmannschaft Pirna als die in erster Instanz zuständige Behörde die Auffassung gewonnen, daß der Betrieb der Fabrik der Kläger weder nach den gewerberechtlichen Vorschriften, noch nach den Bestimmungen der C.er Ortsbauordnung zu beanstanden sei, und dem ist die Kreishauptmannschaft zu Dresden in ihrer Entscheidung vom 1. Mai 1896 beigetreten. Es haben sich hierbei indes die Personen, die sich durch den Fabrikbetrieb benachteiligt glaubten, nicht beruhigt, sondern die Entscheidung der höchsten sächsischen Verwaltungsbehörde angerufen, und diese hat sich zur Entscheidung für zuständig und die Beschwerde für begründet erachtet, weil sie angenommen hat, daß der Fabrikbetrieb der Kläger

¹ Vgl. jezt Bd. 48 dieser Sammlung Nr. 20 S. 70.

gegen die in § 26 der C.'er Ortsbauordnung enthaltenen haupolizeilichen Bestimmungen verstoße. Das Ministerium hat sonach nicht, von dem in § 51 Gew.O. den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Recht Gebrauch machend, eine den Gesezen gemäß errichtete Anlage im öffentlichen Interesse wieder beseitigen wollen; es ist vielmehr die Frage, ob die Anlage der Kläger gegenüber den für C. bestehenden besonderen Bestimmungen statthaft sei, Gegenstand der Entscheidung dreier Instanzen geworden und in letzter Instanz verneint worden.

Für die daraus sich ergebende Folgerung, daß hier eine Sachgestaltung, wie sie in § 51 Gew.O. geregelt ist, nicht vorliegt, und deshalb die dort getroffene, die Gewährung von Schadensersatz betreffende, Bestimmung jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar erscheint, ist es ohne Bedeutung, ob die Behörde, welche hier in dritter Instanz entschieden hat, nach den insoweit maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften zu einer Nachprüfung und Änderung der Entscheidung der Kreishauptmannschaft zuständig, und bezw. ob ihre Entscheidung sachlich richtig gewesen ist. Das Berufungsgericht durfte daher, ohne sich einer Rechtsverletzung schuldig zu machen, beide Fragen unentschieden lassen.

Nicht zutreffend ist es aber auch, wenn die Revision meint, es müsse, wenn diese Fragen, oder die eine oder andere von ihnen, zu verneinen wären, die Entschädigungspflicht des Beklagten um deswillen angenommen werden, weil — durch einen Schluß a majori ad minus — gefolgert werden müsse, daß, wenn bei einer gemäß dem Geseze erfolgten Unterdrückung eines Gewerbebetriebes Entschädigung zu gewähren sei, dies umsomehr der Fall sein müsse, wenn ein solcher unter Verletzung von Kompetenzbestimmungen, also unrechtmäßig, untersagt worden sei. Die Bestimmung des § 51 Gew.O. ist eine Sonderbestimmung mit einem speciellen Thatbestande und gestattet eine ausdehnende, bezw. analoge Anwendung, wie sie die Revision im Auge hat, nicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civillf. Bd. 19 S. 360 flg., Bd. 26 S. 342; Jurist. Wochenschr. 1896 S. 376 Nr. 36; Fischer, Zeitschr. f. die Sächs. Verwaltung Bd. 7 S. 92 flg. verb. mit Bd. 6 S. 227 flg.

Aus den Bestimmungen des Reichsrechtes, das als revidibles materielles Recht hier allein in Betracht kommt, kann hiernach, — da

weber § 51 Gem.D. einschlägt, noch eine sonstige für den Klageanspruch verwertbare reichsgesetzliche Vorschrift besteht, der Klageanspruch nicht gestützt werden.

Soweit das Oberlandesgericht den weiter geltend gemachten Klagegrund, daß die Ministerialentscheidung vom 28. August 1896, weil sie auf grober Fahrlässigkeit beruhe, den Schadensersatzanspruch des Klägers begründe, als nicht gegeben erachtet hat, beruht die Entscheidung lediglich auf dem irrevisiblen sächsischen Landesrechte; es sind auch insoweit von der Revision Angriffe nicht erhoben worden.“ . . .